Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 22.09.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
651pä/011-2025#035

EVH-Nummer: 3544276

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „ABS 48, PFA 1, 1. Planänderung - Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geltendorf – Memmingen - Lindau“, Bahn-km 42,384 bis 63,008 der Strecke 5520 München Pasing - Buchloe in Geltendorf, Eresing, Weil, Penzing, Kaufering, Landsberg am Lech, Igling, Lamerdingen, Buchloe

Bezug: Antrag vom 29.08.2025, Az. I.II-S-A-A PFA 01, G.016172037

Anlagen:

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m§ 14a Abs. 3 Nr. 1 UVPG.

Das Änderungsvorhaben hat die Nachbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nebst Entfall und Hinzukommen sowie Umsetzungs- und Lageänderung von Landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zum Gegenstand. Das Ausgangsvorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben

nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet die geringfügige Änderung der Flächeninanspruchnahme im Zuge der Bauausführung sowie die Anpassung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Insgesamt erhöht sich die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen um 500 m². Ein weiterer Ausgleichsbedarf wurde durch die nachträgliche Bilanzierung der Tiefenentwässerung zwischen Bahn-km 60,7+85 und 60,9+55 im Umfang von 130m² ermittelt und entsprechend kompensiert.
Durch die zusätzlichen bau- und anlagebedingten Eingriffe erhöht sich der Ausgleichsbedarf von bisher 471.327 Wertpunkten auf insgesamt 474.127 Wertpunkte. Der Kompensationsumfang erhöht sich mit der Planänderung von 471.332 m² auf 477.610 m².

Der Umfang der Ausgleichsfläche A3CEF hat sich im Zuge der Umsetzung verringert, so dass hierfür ersatzweise Flächen an den Bahnböschungen zwischen Bahn-km 43,9 und 44,82 an der Nebenstrecke 5364 Kaufering – Landsberg a. Lech zwischen Bahn-km 0,5 und 0,7 ökologisch aufgewertet wurden. Der mit Ursprungsplanung ermittelte Ausgleichsbedarf zur Ausrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Zauneidechsenlebensräume bleibt damit weiterhin bestehen.
Der Umgriff der Ausgleichsmaßnahme A7 vergrößert sich um 120 m². Dabei wird insbesondere die Anlage eines Weichholzauenwaldes erweitert.
Die mit der Ausgleichsmaßnahme A9A geplanten Sumpfgebüsche wurden aus der Bilanzierung herausgenommen und stattdessen mesophile Gebüsche angelegt.
Die Ausgleichsmaßnahme A10 entfällt.
In der geplanten Maßnahme A11 wird der angestrebte Buchenwald basenreicher Standorte aufgrund der hierfür nicht geeigneten Standortbedingungen durch Eichen-Hainbuchenwälder wechseltrockener Standorte ersetzt.
Die Maßnahme A13 (Extensivierung eines Intensivgrünlands, ergänzt um mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren) kommt neu hinzu.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Änderungsvorhaben findet entlang der Bahnstrecke Nr. 5520 Geltendorf – Memmingen, sowie an der Nebenstrecke 5364 Kaufering – Landsberg a. Lech statt. Die Standorte abseits der Eisenbahnbetriebsanlagen sind ländlich geprägt und überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt, daneben bestehen Siedlungsflächen mit entsprechend genutzten Grün- und Freiflächen.
Im Untersuchungsgebiet befindet sich mit einem basiphytischen Magerrasen auf Höhe Bahn-km 56,7 ein nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Mit dem Änderungsvorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten. Vielmehr findet eine Anpassung des Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungsregimes an die nachträglich vorgefundenen naturschutzfachlichen Umstände statt. Die Umverlegung von Ausgleichsmaßnahmen auf andere Flächen hat auf den neuen Flächen ebenfalls aufwertende Wirkung auf die Schutzgüter des UVPG.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht zur Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konflikt- und Maßnahmenplänen) und dem EBA-Formblatt U3 für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig